europass

Zeugniserläuterung (*)

1. Bezeichnung des Zeugnisses (DE)

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf
Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

2. Übersetzte Bezeichnung des Zeugnisses (EN)

Certificate on completion of the recognized further training examination for Senior specialist in animal care (certified)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

- Planen, Koordinieren und Unterweisen tierpflegerischer Tätigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Mitwirken an Entscheidungsprozessen bei der Planung von Baumaßnahmen, technischen Einrichtungen und Anlagen; Einrichten von Arbeitsstätten; Gestalten von Arbeitsplätzen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel; Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen
- Mitwirken bei Stellenbesetzungen; Planen des Personaleinsatzes; Planen, Koordinieren und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, insbesondere im Hinblick auf Zeitmanagement und kostenbewusstes Handeln; Überwachen der Kostenentwicklung; Beschaffen, Lagern und Disponieren von Material und Betriebsmitteln; Gewährleisten der Einhaltung von Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften sowie fachbezogenen Rechtsvorschriften; Mitwirken bei der Entwicklung von Qualitätsstandards, Anwenden und Gewährleisten ihrer Einhaltung; Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen und übergeordneten Stellen; Organisieren und Optimieren von Kundenkontakten
- Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Fördern ihrer Motivation entsprechend den Unternehmenszielen; Fördern von Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Beherrschen von Kommunikation und Konfliktmanagement; Delegieren von Aufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Eignung; Verantworten der Ausbildung zugeteilter Auszubildender; Einführen neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihren Arbeitsbereich; Beurteilen von Einzelnen und Gruppen; Fördern systematischer Weiterbildung und Personalentwicklung

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Geprüfte Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterinnen arbeiten in zoologischen Gärten und Tiergehegen, in Tierheimen oder Tierpensionen sowie in Tierarztpraxen, Tierkliniken, Universitätskliniken, Hochschulen oder Forschungslaboratorien. Sie sind angestellt oder selbständig tätig. Geprüfte Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterinnen lösen dabei eigenständig komplexe fachliche und verantwortliche Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente.

(*)**Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. Amtliche Grundlage des Zeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle

Industrie- und Handelskammer

Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist

Industrie- und Handelskammer

Niveau des Abschlusses (national oder international)

ISCED 2011 Stufe 65

Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).

Bewertungsskala/Bestehensregeln (**)

100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut
91 - 81 Punkte = 2 = gut
80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend
66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend
49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft
29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend

Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.

Zugang zur nächsten Qualifikationsebene

Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene

- Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin
- Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (HwO)
- Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin

sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.

Internationale Abkommen

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin vom 16.03.2009, (BGBl. I S. 513); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.03.2014, (BGBl. I S. 274)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der Tierpflege verwandten anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis oder
5. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit

nachweist.

Zusätzliche Informationen

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.

Mit Bestehen dieser Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz erworben.

Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(**) Hinweis

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)